



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Dr. Braun&Barth  
Freie Architekten Dresden  
Tharandter Straße 39  
01159 Dresden

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch-Z.:LFU-TOEB-  
3700/508+37#124810/2025  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 21.03.2025

**Bebauungsplan Nr. 1-2023 "Gewerbegebiet Autohof Klettwitz" der Gemeinde Schipkau**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 20.02.2025
- Begründung, 02/2025
- Planzeichnung, 02/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 21.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	BP Nr. 1-2023 "Gewerbegebiet Autohof Klettwitz" der Gemeinde Schipkau, Ortsteil Klettwitz, LK OSL
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:**

##### **1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen**

Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).

##### **2. Grundsätzliche Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung**

*(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)*

Mit der **Plößnitz-620** grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet.

Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich.

##### Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als

Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden [www.apw.brandenburg.de](http://www.apw.brandenburg.de) (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

*Kirsten Genselin*

Dieses Dokument wurde am 12.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 1-2023 "Gewerbegebiet Autohof Klettwitz" der Gemeinde Schipkau
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

##### b) Rechtsgrundlage

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

##### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

##### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

#### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

##### a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### **Sachstand Planung:**

Die Planaufstellung erfolgt im Interesse der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung der Gewerbeflächen, der Neuordnung von Sondergebietsnutzungen und der Festsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen. Hierfür sind innerhalb des ca. 18,4 ha großen Geltungsbereiches Gewerbegebietsflächen, Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung „Solar“ und „Autohof“ sowie Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich östlich angrenzend an die Autobahn BAB 13 und westlich dem Standort der Motorsportanlage „DEKRA-Lausitzring“. Im Norden bestehen angrenzend Landwirtschaftsflächen und Wald, die östliche Grenze wird vom Verlauf der Pößnitz bestimmt. Die südliche Grenze bildet die *Senftenberger Straße* sowie die Zufahrten zur Autobahnauffahrt Nr. 15 (Anschluss Klettwitz).

Der überwiegende Teil der Planflächen ist bereits als Bestandteil des BP „Lausitz Ring“ mit Sondergebiets- und Gewerbeflächen überplant.

Die nächstgelegene besonders schutzwürdige Wohnnutzung befindet sich nördlich in ca. 500 m Entfernung mit der Wohnbebauung an der *Kiefernallee* von Meuro. Die Ortslage Klettwitz besteht jenseits der Autobahn ebenfalls in mindestens 500 m Entfernung.

#### **Stellungnahme:**

##### Rechtsgrundlagen:

*Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und*

*öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.*

*In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.*

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Februar 2025 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem bestehenden Nutzungsbestand im Plangebiet einschließlich der näheren Umgebung sowie den geplanten Bauflächennutzungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben.

Für die weitere Erarbeitung der Planunterlagen, insbesondere für die Umweltprüfung werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

#### **1. Anlagenstandorte nach BImSchG im Plangebiet und Umfeld 500m**

Nach Durchsicht der LISA-Datenbank kommen für den Bereich des Plangebietes und einem Umfeld vom 500 m folgende Anlagenstandorte nach BImSchG in Betracht:

**Biogasanlage und BHKW** der Biogasanlage Lausitzring GmbH & Co. KG am Standort Senftenberger Straße 39 in 01998 Schipkau

Die Biogasanlage ist nach Nr. 8.6.3.2V des Anhang I der 4. BImSchV mit einer genehmigten Durchsatzleistung von 14.625 t/a (40,07 t/d) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und befindet sich ca. 150 m östlich des Plangebietes. Diese Anlage wird derzeit auf Basis der Genehmigung Nr.: 40.053.00/09/0104BAA2/RS vom 13.11.2009 betrieben. Weiterhin liegen für die Anlage eine Reihe von Entscheidungen zu angezeigten unwesentlichen Änderungen vor:

Betriebszeiten: Die Anlage wird durchgehend betrieben

Es gelten für die Biogasanlage nach Nr. 8.6.3.2V keine Emissions-/Immissionsbegrenzungen.

Das BHKW ist nach Nr. 1.2.2.2V des Anhang I der 4. BImSchV mit einer genehmigten Leistung von 625 kWel / FWL 1,59 MW immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und befindet sich ca. 150 m östlich des Plangebietes. Diese Anlage wird derzeit auf Basis der Genehmigung Nr.: 40.053.00/09/0104BAA2/RS vom 13.11.2009 und einer nachträglichen Anordnung vom 23.03.2017 zur Begrenzung der Formaldehydemissionen auf 30 mg/m<sup>3</sup> betrieben.

Betriebszeiten: durchgehend

Es gelten folgende Emissions-/Immissionsbegrenzungen:

- Luftschadstoffemissionen (gemäß Genehmigung):

CO	1,0 g/m <sup>3</sup>
NOx	0,50 g/m <sup>3</sup>

Formaldehyd 30 mg/m<sup>3</sup>

SO<sub>x</sub> 0,31 g/m<sup>3</sup>

Zwischenzeitlich Änderung der Grenzwerte durch das Inkrafttreten der 44. BImSchV.

Hinweis: Die Biogasanlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß 12. BImSchV (Störfallverordnung) dar. Der angemessene Sicherheitsabstand um den **Betriebsbereich** beträgt 100 m.

## 2. Inhalt Planunterlagen

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Planvorhaben ist neben den in der Begründung bereits benannten Verkehrslärmimmissionen auch Gewerbelärm zu untersuchen. Der Geltungsbereich ist bereits von einer Reihe Gewerbeansiedlungen und Planungen vorbelastet, so dass nachzuweisen ist, dass mit den geplanten Ansiedlungen keine zusätzlichen Gewerbeimmissionen, insbesondere für die nördlich lokalisierten Wohngebäude entstehen. Hierzu ist die Erarbeitung eines entsprechenden Fachgutachtens erforderlich.

Hinsichtlich der benannten Festsetzungen zum passiven Schallschutz für Beherbergungsnutzungen (Begründung Kapitel 2.5.2) sind in der Planzeichnung die anhand des Fachgutachtens ermittelten Vorsorgemaßnahmen darzustellen und konkret zu bestimmen.

Im Umweltbericht sind die wesentlichen Ergebnisse des Fachgutachtens zu bestehenden und zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen zu beschreiben und zu bewerten. Darüber hinaus sind die ggf. erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu erläutern.

Zum geplanten Sondergebiet „Solar“ ergeben sich nachfolgende Hinweise:

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen.

### Lichtemissionen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird im Umweltbericht bereits auf die Beachtung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Schutzwürdige Nutzungen sind im vorliegenden Planungsfall insbesondere in benachbarten Gewerbebeständen (Betriebswohnungen, Büros) zu vermuten. Hierzu sind in die Planunterlagen entsprechende Beschreibungen und Bewertungen einzuarbeiten.

### Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Hierzu sind im Umweltbericht ebenfalls beurteilungsfähige Aussagen zu treffen.

Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme zu übergeben.

Dieses Dokument wurde am 21.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.